

Informationsfreiheitsgesetz

1) Regelungsgegenstand

Bundesgesetz, das den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu amtlicher Information regelt.

Geregelt wird der Bereich der organisatorischen Bundesbehörden, gegenüber denen das Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art 20 Abs 3 B-VG (neu) geltend gemacht werden kann

Ebenfalls umfasst sind juristische Personen des Privatrechts, die Angelegenheiten der Verwaltung besorgen. Sonstige Unternehmen sind insoweit umfasst, als die Ausübung von Steuerungs- und Aufsichtsrechten dem Informationsrecht unterliegt.

2) Verfahren

Die gewünschte Auskunft kann formlos bei der angefragten Stelle begehrt werden. Ist die Information verfügbar, ist sie unverzüglich zu erteilen. Das kann entweder mündlich, durch Einsicht in Akten oder durch die Erstellung von Aktenkopien erfolgen.

Die Auskunftserteilung soll binnen zwei Wochen erfolgen, oder es ist innerhalb dieser Frist mitzuteilen, weshalb dies länger dauert (zB bei erheblichem Umfang).

Ist die Auskunft bei der angefragten Stelle nicht verfügbar, ist der Antragsteller unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen an die zuständige Stelle zu verweisen.

Wird die Auskunft aus den im Gesetz genannten Gründen nicht erteilt, ist dies dem Antragsteller binnen zwei Wochen mitzuteilen, auf dessen Verlangen ist darüber binnen 2 Wochen ein Bescheid zu erlassen.

Dieser Bescheid ist vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bekämpfbar, das anordnen kann, dass die Auskunft zu erteilen ist bzw Einsicht in die Information zu gewähren ist.

3) Ausnahmen von der Gewährung amtlicher Informationen

Die Verweigerung einer amtlichen Information ist im Einzelfall zu begründen und darf nur aus den im Gesetz genannten Gründen und nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen.

Sind amtliche Informationen teilweise geheim zu halten, so sind nur die davon betroffenen Teile auszunehmen, nicht jedoch die gesamte Information.

Gründe für die Verweigerung:

- Schutz der militärischen Sicherheit
- Schutz der inneren Sicherheit
- Schutz laufender behördlicher und gerichtlicher Entscheidungsprozesse, Verfahren und Beratungen
- Gewährleistung einer effektiven Finanzmarktaufsicht
- Schutz von Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen einer Gebietskörperschaft
- Schutz personenbezogener Daten nach dem System des Datenschutzgesetzes

Abgeschlossene strafrechtliche Ermittlungsverfahren sollen nur dann eingesehen werden können, wenn die Betroffenen (Zeugen, Beschuldigter, Opfer) ausdrücklich zugestimmt haben.

4) Informationsregister

Einrichtung eines Bundesregisters, das die im Gesetz bestimmten Informationen enthält. Folgende Informationskategorien sind umfasst

- Subventions- und Zuwendungsvergaben
- amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte
- Geschäftseinteilungen, Aktenpläne, Organigramme
- Gutachten und Studien, die von der Behörde in Auftrag gegeben wurden
- Amtliche Erlässe, allgemeine Anweisungen und Rundschreiben
- Verträge über Beschaffungen in dem Umfang, in dem sie keine geschäftlichen Interessen verletzen
- öffentliche Pläne

Dieses Register soll die bereits vorhandenen offenen Register miteinbeziehen und technisch leicht lesbar und weiterzuverarbeiten sein. Für die Einspeisung der Informationen in das Register ist die jeweils aktenführende Stelle verantwortlich. Das Register selbst soll für alle Stellen des Bundes einheitlich geführt werden.

5) Inkrafttreten

Das Informationsfreiheitsgesetz soll mit 1.Jänner 2014 in Kraft treten – zeitgleich mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz.

Das Register soll spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes online und abrufbar sein.